

Allgemeine Bestimmungen:

1. Bei einmaliger Benutzung sind die Benutzungsentgelte pro Veranstaltung zu entrichten.
Dabei gilt: Eine Benutzungsdauer von maximal 12 Stunden.

Ausnahmen von dieser Regelung kann der Bürgermeister zustimmen. In diesem Fall bleibt die Festsetzung eines höheren Benutzungsentgelts vorbehalten.
2. Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Benutzungsentgelte, nach Maßgabe der Ziffer 9, täglich abgerechnet.
3. Für Auf- und Abbau (Bestuhlung hat grundsätzlich in Eigenregie zu erfolgen), Caterer, Proben, Dekorationen sind grundsätzlich folgende Uhrzeiten zu berücksichtigen:

Montag – Donnerstag in Absprache mit der Gemeindeverwaltung

Freitag: 08:00 – 21:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung

Samstag: 08:00 – 20:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung

Sonntag: 08:00 – 14:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung
4. In den Benutzungsentgelten sind im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung auch die Kosten des Kalt- und Warmwasserverbrauchs sowie die Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten enthalten. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben; die Reinigung der Küche ist ebenfalls Sache des Veranstalters. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
5. In den Benutzungsentgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe enthalten.
6. Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag gilt folgendes von Vertragsabschluss
 - Bis zum 90. Tag vor dem Veranstaltungstermin 25 % des Benutzungsentgelts
 - Tag 8 – 90 vor dem Veranstaltungstermin 50 % des Benutzungsentgelt
 - 7 Tage vor Veranstaltung 100 % des Benutzungsentgelts
7. In den Benutzungsentgelten nicht enthalten sind anderweitige behördliche Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren.
8. Der Hausmeister/Veranstaltungstechniker ist während der jeweiligen Veranstaltung in Rufbereitschaft. Sollte dieser außerhalb der Schließzeiten auf Wunsch des Veranstalters durchgehend vor Ort sein oder zu Einzelfällen „unbegründet“ (nicht aufgrund eines

